

BUNDESRAT

Bericht über die 204. Sitzung

Bonn, den 17. April 1959

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	59 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschliebung. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	62 C
Gesetz über die Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten (Drucksache 118/59)	59 B	Entwurf eines D-Markbilanzgesetzes für das Saarland (Drucksache 105/59)	62 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	59 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	62 D
Bundesrechtsanwaltsordnung (Drucksache 97/59)	59 B	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung deutschen Rechts auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland (Drucksache 109/59)	63 A
Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	59 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	63 A
Dr. Haas (Bayern)	60 D	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland (Drucksache 106/59)	63 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen	61 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	63 B
Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) (Drucksache 103/59)	61 B	Entwurf eines Mietengesetzes für das Saarland (Saarmietengesetz) (Drucksache 107/59)	63 B
Reinert (Saarland)	61 C		
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	62 B		
Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (Drucksache 104/59)	62 B		
Etzel, Bundesminister der Finanzen	62 B		

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	63 B	Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (Drucksache 127/59)	64 B
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland (Drucksache 108/59)	63 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	64 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	63 C	Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1959 — Einzelplan 10 — (Drucksache 102/59)	64 C
Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent 1959 für feste Brennstoffe (Drucksache 132/59)	63 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung	64 C
Beschluß: Ablehnung	63 D	Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. Leistungs-DV-LA) (Drucksache 49/59)	64 D
Gesetz über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämien-gesetz) (Drucksache 110/59)	63 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	65 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG	63 D	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer (Drucksache 89/59)	65 B
Gesetz über die Ausfuhrzollliste (Drucksache 113/59)	63 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	65 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	63 D	Gesetz über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 98/59)	65 B
Entwurf eines Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) (Drucksache 131/59)	64 A	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen	65 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	64 A	Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte (Drucksache 111/59)	65 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Drucksache 124/59)	64 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	65 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	64 A	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen (Drucksache 316/58)	65 D
Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Drucksache 125/59)	64 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Art. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	65 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	64 B	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (Drucksache 114/59)	65 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	66 A	und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) (Drucksache 119/59)	66 D
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) (Drucksache 115/59)	66 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	66 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	66 A	Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 101/59)	66 D
Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KostrukStatG) (Drucksache 116/59)	66 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	66 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	66 A	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen (Drucksache 90/59)	66 D
Gesetz zu dem Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich) (Drucksache 112/59)	66 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	67 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	66 B	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (2. AndG HHG) (Drucksache 92/59)	67 A
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Januar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen (Drucksache 99/59)	66 B	Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter	67 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	66 B	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	68 C
Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1958 zum Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 (Drucksache 100/59)	66 B	Zehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. AndG LAG) (Drucksache 117/59)	68 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	66 B	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem beschlossenen Grund	68 D
Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 27. Juni 1958 zum Europäischen Währungsabkommen vom 5. August 1955 (Drucksache 128/59)	66 C	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 123/59)	68 D
Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	66 C	Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter	68 D
Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz (Drucksache 133/59)	66 C	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	70 A
Beschluß: Minister Dr. Dahlgrün wird vorgeschlagen	66 C	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 120/59)	70 A
Gesetz zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland			

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	70 B	derlande über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten (Drucksache 130/59)	72 A
Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz) (Drucksache 121/59)	70 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG	72 A
Rißling (Niedersachsen), Berichtster	70 B	Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1957 (Drucksache 33/59)	72 A
Böhrnsen (Schleswig-Holstein)	71 B	Beschluß: Der Bundesrat nimmt von dem Geschäftsbericht Kenntnis	72 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	71 D	Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1959 (Drucksache 54/59)	72 B
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde (Drucksache 129/59)	71 D	Beschluß: Der Bundesrat nimmt von dem Voranschlag Kenntnis	72 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	72 A	Bsetzung eines Mitgliedes für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 93/59)	72 C
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten (Drucksache 130/59)		Beschluß: Oberregierungsrat Dr. Christiansen (Hamburg) wird bestimmt	72 C
		Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/59)	72 C
		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	72 D
		Nächste Sitzung	72 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Eggers, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Hessen:

Hemsath, Staatsminister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Rißling, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident und Minister der Justiz

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

204. Sitzung

Bonn, den 17. April 1959

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Kaisen: Meine Herren! Ich eröffne die 204. Sitzung des Bundesrates.

Den Bericht über die 203. Sitzung haben Sie erhalten. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Zur Tagesordnung teile ich mit, daß Punkt 30 Gebührenordnung für die Amtshandlungen der Eichbehörden (Eichgebührenordnung — EGO)

abgesetzt wird, da die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben. Ebenso wird Punkt 46

(B) Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten

von der Tagesordnung abgesetzt, damit sich die Ausschüsse noch einmal mit dieser Materie befassen können.

Wir kommen zur Tagesordnung.

Punkt 1:

Gesetz über die Wahl der Bundesversammlung und des Bundespräsidenten (Drucksache 118/59)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Bundesrechtsanwaltsordnung (Drucksache 97/59)

Becher (Rheinland-Pfalz), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf zu einer Bundesrechtsanwaltsordnung, der heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorliegt, hat einen langen und schweren Weg hinter sich. Bereits im Jahre 1952 war der Entwurf erstmals von der Bundesregierung eingebracht worden. Aber dem Ersten Bundestag gelang es nicht, mit der Beratung der ebenso

bedeutsamen wie schwierigen Materie zu Ende zu kommen. Das gleiche Schicksal widerfuhr dem beim Zweiten Bundestag eingebrachten Entwurf. Erst der gegenwärtige Bundestag ist jetzt nach eingehenden und langwierigen Beratungen mit der im Jahre 1957 erneut eingebrachten Vorlage fertig geworden.

Auf die außerordentliche Bedeutung der Bundesrechtsanwaltsordnung will ich heute und an dieser Stelle nicht mehr eingehen; darüber ist in den letzten Jahren genug gesagt und geschrieben worden. Ich möchte nur noch einmal einen Gedanken hervorheben, der mir für die Würdigung des vorliegenden Gesetzes besonders wesentlich erscheint.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung hat nicht etwa nur oder primär Bedeutung für die Abgrenzung der Pflichten und Rechte eines Berufsstandes, sondern darüber hinaus für die gesamte Rechtspflege. Zu (D) Recht besagt § 1, daß der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. Darin liegt eingeschlossen, daß die **Güte unserer Rechtspflege**, insbesondere aber auch das Vertrauen des Staatsbürgers zur Rechtspflege ganz wesentlich durch die **Güte und Vertrauenswürdigkeit des Rechtsanwaltsberufs** mitbestimmt wird. Die Bundesrechtsanwaltsordnung ist also ein wichtiger und wesentlicher Teil derjenigen Normen, die eine saubere und vor allem unabhängige Rechtspflege garantieren sollen, ohne die ein Staat nach unser aller Überzeugung auf die Dauer nicht existieren kann. Dadurch erhält dieses Gesetz also eine über den Tag hinausragende Bedeutung und sein besonderes Gewicht.

Lassen Sie mich nun, um Ihre Geduld nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, zur Sache selbst kommen. Der Bundestag hat die Regierungsvorlage in ihrer Grundkonzeption unverändert gelassen. Von den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gemacht hatte, sind die meisten vom Bundestag berücksichtigt worden. Von den sonstigen Änderungen, die der Bundestag beschlossen hat, darf ich mich darauf beschränken, nur die wesentlichsten hervorzuheben. Sie sind zum Teil der Anlaß dafür, daß Ihnen der Rechtsausschuß in der vorliegenden Bundesratsdrucksache 97/1/59 die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt.

Der Bundestag hat die Vorschriften über den einjährigen **Anwärterdienst** ersatzlos gestrichen.

(A) Auf das Für und Wider eines Anwärterdienstes will ich hier im einzelnen nicht mehr eingehen. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß des Bundesrates gab es zahlreiche Stimmen, welche die Beseitigung des Anwärterdienstes lebhaft bedauerten. Im Interesse der möglichst guten Ausbildung des künftigen Anwalts, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Anwärter selbst hätten sie es begrüßt, ja geradezu für notwendig gehalten, den Anwärterdienst beizubehalten. Die Mehrheit des Rechtsausschusses sprach sich aber in dieser Frage gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die **Simultanzulassung**. Die Regierungsvorlage und auch das vorliegende Gesetz sehen grundsätzlich die Singularzulassung vor. Der Regierungsentwurf enthält aber in seinem § 240 zahlreiche Ausnahmen zugunsten der Simultanzulassung, um den regionalen Bedürfnissen und der historischen Entwicklung in verschiedenen Ländern Rechnung zu tragen. Der Bundestag hat diesen Ausnahmekatalog radikal zusammengestrichen; der jetzige § 226 enthält neben einer Besitzstandsklausel nur noch Ausnahmen für Berlin und Saarbrücken.

Der Rechtsausschuß glaubt, diese Änderung zu Lasten der betroffenen Länder nicht hinnehmen zu können, da mit dieser Einschränkung die berechtigten Anliegen der betroffenen Länder, die ja auch die Bundesregierung anerkannt hatte, ohne Not außer acht gelassen worden sind. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen daher in der erwähnten Bundesratsdrucksache unter Ziff. 9 die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor mit dem Ziel, im wesentlichen die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

(B)

Von großer justizpolitischer Bedeutung ist auch die Änderung, die der Bundestag in der Frage des **Vorsitzes in den Senaten des Ehrengerichtshofs** beschlossen hat. Zwar sollen nach der vorliegenden Gesetzesfassung die Senate des Ehrengerichtshofs — wie nach der Regierungsvorlage — mit drei anwaltlichen und zwei Berufsrichtern besetzt sein. Im Gegensatz zur Regierungsvorlage soll aber der Vorsitz nicht einem Berufsrichter, sondern einem Anwalt zustehen.

Der Rechtsausschuß glaubt, daß hier der Bundestag zuviel des Guten getan hat und kein Anlaß besteht, der Rechtsanwaltschaft eine so außerordentlich weitgehende Mitwirkung im Ehrengerichtshof zu konzedieren. Dies um so weniger, als — wie gesagt — die Anwälte in den Senaten des Ehrengerichtshofs ohnehin bereits die Majorität besitzen. Außerdem darf ich hier nochmals besonders hervorheben, daß die Einräumung der anwaltlichen Majorität im Ehrengerichtshof auf einem Kompromiß beruht, das mit den Landesjustizverwaltungen vereinbart worden war. Die Landesjustizverwaltungen waren dabei zu einem solch weitreichenden Zugeständnis nur unter der Voraussetzung bereit gewesen, daß dann wenigstens der Vorsitz einem Berufsrichter zusteht. Leider hat man sich im Bundestag an diese Absprache nicht gehalten. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen daher unter Ziff. 6 der erwähnten Bundesratsdrucksache die Wiederherstellung der Regierungsvorlage vor.

(C) Von den übrigen Vorschlägen des Rechtsausschusses darf ich noch diejenigen unter Ziff. 2 bis 5 und unter Ziff. 8 hervorheben.

Mit dem ersten Petitum wendet sich der Rechtsausschuß dagegen, daß der Bundestag an einigen Stellen die **Kompetenz der Landesjustizverwaltung** durch die des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ersetzt hat, obwohl es sich nach Auffassung des Rechtsausschusses um Aufgaben handelt, die nicht in die Zuständigkeit der berufsständischen Selbstverwaltung fallen, sondern der verantwortlichen Justizverwaltung vorbehalten bleiben müssen.

Der zweite Vorschlag hat eine Übergangsregelung zum Gegenstand, die für die Länder der ehemals britischen Zone von großer praktischer Bedeutung ist. Die dort seither ergangenen ehrengerichtlichen Entscheidungen erwachsen zur Zeit zum großen Teil nicht in Rechtskraft. Die Rechtsprechung sieht diese Ehrengerichte nicht als Gerichte an, sondern nur als Verwaltungsbehörden, deren Entscheidungen also vor den Verwaltungsgerichten anfechtbar sind, und zwar ohne zeitliche Beschränkung, weil eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung zumeist nicht erteilt wurde. Dieser unerfreuliche Zustand soll bereinigt werden, ohne daß die Betroffenen in ihrer Rechtsposition beeinträchtigt werden.

Wegen der weiteren Vorschläge, die der Rechtsausschuß gemacht hat, darf ich der Einfachheit halber auf die Drucksache 97/1/59 verweisen.

Herr Präsident, meine Herren! Der Rechtsausschuß hat bei der Beschlußfassung über die Ihnen vorliegenden Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sehr gewissenhaft den Gesichtspunkt gewürdigt, daß dieses wichtige Gesetz nunmehr vollends beschleunigt verabschiedet werden und möglichst keine weiteren Verzögerungen erleiden sollte. Der Rechtsausschuß glaubt aber doch, eine kurzfristige Verzögerung verantworten zu können. Bei den über sechs Jahren, die das Gesetz bis zu seiner Verabschiedung im Bundestag gebraucht hat, sollte es auf einige Wochen mehr oder weniger nun auch nicht mehr ankommen, wenn es darum geht, wenigstens die erwähnten wichtigsten Anliegen der Landesjustizverwaltungen zur Geltung zu bringen. Ich habe dabei die Hoffnung, daß das Gesetz trotz der Anrufung des Vermittlungsausschusses noch bis zum Deutschen Anwaltstag, der Mitte des nächsten Monats in Stuttgart stattfindet, rechtzeitig fertig wird und verkündet werden kann.

(D)

Dr. Haas (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich erlaube mir, Sie auf den Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 97/2/59 nochmals eigens hinzuweisen. Wir haben Sie darin gebeten, die Bestimmungen der Regierungsvorlage über den **Anwärterdienst** im Rahmen der Anrufung des Vermittlungsausschusses wiederherzustellen. Als Begründung möchte ich anführen, daß uns eine besondere Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts im Interesse der Rechtspflege und im Interesse der Rechtsuchenden notwendig erscheint. Darüber hinaus darf ich auch darauf hinweisen, daß es dem Ansehen des

- (A) Anwaltstandes dienlich erscheint, den Anwärterdienst wieder einzuführen, weil der junge Rechtsbeflissene nur dadurch ausreichende Möglichkeit erhält, in die Sitten und Gebräuche dieses Standes eingeführt zu werden.

Darüber hinaus möchte ich namens des Landes Bayern noch eine weitere Erklärung abgeben.

Die Bayerische Staatsregierung geht davon aus, daß die bayerischen Honorarprofessoren und Privatdozenten einschließlich der außerplanmäßigen Professoren, die gemäß Art. 15, 21 und 25 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes vom 15. November 1948 über die Verhältnisse der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen zu Beamten auf Widerruf ernannt worden sind oder ernannt werden, ohne für ihre Tätigkeit als Hochschullehrer über die ihnen zufließenden Hörgeldanteile hinaus Vergütungen zu erhalten, ihre Aufgaben als Hochschullehrer ehrenamtlich im Sinne der Bestimmungen des § 7 Nr. 10 und des § 47 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzesbeschlusses wahrnehmen.

Präsident Kaisen: Sonst noch Wortmeldungen?

— Wenn nicht, kommen wir zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses und der Antrag des Landes Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Bevor ich über die Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, muß ich feststellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht wünscht, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

- (B) Dann kommen wir zur Einzelabstimmung über den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 97/2/59, nämlich die Vorschriften über den anwaltlichen Anwärterdienst in das Gesetz wieder einzufügen, wie es soeben begründet wurde. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 97/1/59, und zwar muß über die Ziff. 1 bis 9 getrennt abgestimmt werden.

- Ziff. 1! — Angenommen!
- Ziff. 2 und 3! — Angenommen!
- Ziff. 4! — Angenommen!
- Ziff. 5! — Angenommen!
- Ziff. 6! — Abgelehnt!
- Ziff. 7! — Angenommen!
- Ziff. 8! — Angenommen!
- Ziff. 9! — Angenommen!

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland

auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) (C)
(Drucksache 103/59)

Reinert (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegen heute im ersten Durchgang sieben Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes vor. Der deutsch-französische Saarvertrag hätte das Saarland mit Wirkung vom 1. Januar 1957 Bundesland werden lassen, beließ aber das Gebiet noch für die Dauer von längstens drei Jahren in der Währungs- und Zolleinheit mit Frankreich. In der Übergangszeit sollte die saarländische Wirtschaft sich für die künftige auch wirtschaftliche Einbeziehung in die deutsche Bundesrepublik vorbereiten und wettbewerbsfähig machen und gleichzeitig die in zwölfjähriger Wirtschaftsgemeinschaft mit Frankreich entwickelten Wirtschaftsbeziehungen auch nach der wirtschaftlichen Eingliederung in einer vertraglich besonders gestalteten Weise fortsetzen.

Wir stehen am Ende dieser wirtschaftlichen Übergangszeit und müssen feststellen, daß die Gewinnung deutscher Absatzmärkte für viele saarländische Erzeugnisse nicht so erfolgreich war wie erwartet. Hierfür ist neben vielen anderen Gründen die bis zum Ende 1958 dauernde Disparität zwischen Kaufkraft und Umtauschkurs der beiden Währungen zu erwähnen. Neben der allgemeinen Rechtsangleichung, die noch durchzuführen sein wird, gilt es insbesondere, in diesem Endstadium der Übergangszeit die gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, die die Wirtschafts- und Sozialpartner instand setzen, sich auf die künftige andere Struktur des wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen Lebens auszurichten. (D)

Die Ihnen vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung sind das Ergebnis einer angestrebten Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung des Saarlandes, wie sie im Arbeits- und Sozialausschuß unter der dankenswerten Leitung des Herrn Staatssekretärs Dr. Westrick in sechs Arbeitsgruppen geleistet worden ist. An dieser Stelle ist es mir ein besonderes Bedürfnis, allen Beteiligten, insbesondere auch den Vertretern der Länder, Dank auszusprechen für das Verständnis und die wohlwollende Unterstützung, mit der sie die wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes in die deutsche Bundesrepublik zu erleichtern bestrebt sind.

Das Saarland will diesen Übergang nach Möglichkeit aus eigener Kraft vollziehen und kennt die Einheit und Gleichheit von Rechten und Pflichten. Gleichwohl ist für den Übergang die Bundeshilfe nötig und bisher auch in sehr beachtlicher Weise geleistet worden und künftig auch noch zu erwarten. Was voraussehbar, berechenbar und künftig von einzelnen oder Personengruppen an Ungleichmäßigkeiten noch abzuwenden ist, wird geschehen. Alles soll erfolgen aus dem Gedanken der Gemeinschaft und in Übereinstimmung mit dem dahin erklärten Willen des deutschen Bundestages und der Bundesregierung.

(A) Die Regierung des Saarlandes mußte unter anderem bei dem **Saarmietengesetz** Änderungswünsche geltend machen, über die abzustimmen dem Bundesrat heute wegen der Kürze der Zeit wohl nicht zumutbar ist, die das Saarland aber in der Ihnen vorliegenden Form der Entschließungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen bittet.

Präsident Kaisen: Ich danke dem Herrn Ministerpräsidenten für diese Erklärung. Wir begrüßen, daß wir die Eingliederung der Saar mit diesen sieben Gesetzen endlich zu einem gewissen Abschluß gebracht haben. Hier ist für die **Wiedergewinnung der deutschen Einheit eine wichtige gesetzgeberische Arbeit** geleistet worden. Dafür dankt der Bundesrat allen Beteiligten.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 103/1/59 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Finanzausschusses insgesamt abstimmen. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf zur **Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund** (Fünftes Überleitungsgesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. **Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.**

Nunmehr folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland (Drucksache 104/59).

Etzel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zu diesem und dem nächsten Punkt eine Erklärung abzugeben. Im Hinblick auf die vom Finanzausschuß des Bundesrates vorgeschlagene EntschlieÙung möchte ich folgendes erklären.

Das Saarland hat zu der Regierungsvorlage eine Reihe von Änderungsanträgen vorgelegt, über die in den Ausschüssen mangels ausreichender Vorbereitungszeit eine Beschlußfassung nicht möglich war. Auch ich bin der Auffassung, daß diese Anträge noch sorgfältig geprüft und **berechtigte Interessen der saarländischen Wirtschaft und Bevölkerung berücksichtigt** werden sollten. Die Vertreter der Bundesregierung werden sich deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine eingehende Behandlung dieser Anträge einsetzen.

Ich darf diese Erklärung in Übereinstimmung mit (C) dem Herrn Bundesminister der Justiz auch hinsichtlich der Anträge zum D-Markbilanzgesetz für das Saarland abgeben, soweit es sich um Anträge handelt, über die nicht bereits heute Beschluß gefaßt wird.

Präsident Kaisen: Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt außerdem, die aus der Drucksache 104/1/59 ersichtliche EntschlieÙung anzunehmen.

Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses in der Drucksache 104/1/59 unter I abstimmen. Wer dafür ist, daß dem gefolgt wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nunmehr über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene EntschlieÙung unter II abstimmen. Wer ist dafür, daß dieser EntschlieÙung zugestimmt wird? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Außerdem hat der Bundesrat die soeben angenommene **EntschlieÙung gefaßt. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie auch in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.**

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung: (D)

Entwurf eines D-Markbilanzgesetzes für das Saarland (Drucksache 105/59).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 105/1/59 vor. Wir müssen abstimmen über die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Finanzausschusses unter B der Drucksache 105/1/59. Gemeinsame Abstimmung ist, falls sich kein Widerspruch erhebt, über I Ziff. 1 und 2 möglich. Widerspruch erhebt sich nicht. Wer für Annahme der Ziff. 1 und 2 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist beschlossen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, ist gemeinsame Abstimmung über II, Ziff. 1 bis 4 möglich.

(Zuruf von Schleswig-Holstein: Über Ziff. 3 getrennt abstimmen!)

Wer ist für die Empfehlungen unter Ziff. 1, 2 und 4? — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

(A) Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung deutschen Rechts auf den Gebieten der Arbeitsbedingungen und des Familienlastenausgleichs im Saarland (Drucksache 109/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, einige Änderungen vorzunehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 109/1/59. Ziff. 1 und 3 können wegen des Sachzusammenhangs in der Abstimmung gemeinsam erledigt werden. Wer stimmt Ziff. 1 und 3 zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für die Annahme der Ziff. 2, 4, 5 und 6, über die wir wohl en bloc abstimmen können? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften im Saarland (Drucksache 106/59).

(B) Auch hier ist keine Berichterstattung erforderlich. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, noch die Berlin-Klausel einzufügen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Empfehlung? — Nein. Ich stelle fest, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt.

Demnach hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf die soeben **angenommene Änderung beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für **zustimmungsbedürftig**.

Es folgt Punkt 8:

Entwurf eines Mietengesetzes für das Saarland (Saarmietengesetz) (Drucksache 107/59).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das Saarland beantragt, die sich aus Drucksache 107/1/59 ergebenden Änderungsvorschläge der Bundesregierung mit der Bitte um Prüfung im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu übermitteln. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Der Bundesrat hat danach **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Er bittet die **Bundesregierung**, die sich aus Drucksache 107/1/59 ergebenden **Vorschläge des Saarlandes im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen**.

Punkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Ersparnissen im Saarland (Drucksache 108/59).

Eine Berichterstattung entfällt. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das Saarland beantragt die sich aus Drucksache 108/1/59 ergebende Änderung.

(Reinert: Wird zurückgezogen!)

— Wird zurückgezogen? Wollt Ihr nicht mehr sparen?

(Heiterkeit. — Reinert: Unter anderen Voraussetzungen!)

— So, unter anderen Voraussetzungen! Wir sind heilfroh, wenn mal etwas zurückgezogen wird. Ihr Antrag kommt also nicht zur Abstimmung.

Wir müssen noch über den Gesetzentwurf selbst abstimmen. Wer diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat erhebt also gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2.

Punkt 10:

Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent 1959 für feste Brennstoffe (Drucksache 132/59).

Von einer Berichterstattung kann hier ebenfalls abgesehen werden. Die Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses liegen Ihnen auf Drucksache 132/1/59 vor. Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 ab. Wenn sie angenommen wird, entfällt Ziff. 2. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2 entfällt also.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf aus den sich aus der Drucksache 132/1/59 ergebenden Gründen **abzulehnen**.

Punkt 11:

Gesetz über die Gewährung von Prämien für Sparleistungen (Spar-Prämiengesetz) (Drucksache 110/59).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz seine Zustimmung nicht zu erteilen. Wer entgegen der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses dem Gesetz gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses zuzustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 12:

Gesetz über die Ausfuhrzollliste (Drucksache 113/59).

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Da sich kein Widerspruch er-

(C)

(D)

(A) hebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) (Drucksache 131/59).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 14:

Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (Drucksache 124/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen vor, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, die auch in den Eingangsworten vorgesehen ist.**

Punkt 15:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Drucksache 125/59).

Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß schlagen vor, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig.**

Punkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verminderung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (Drucksache 127/59).

Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wortmeldungen erfolgen nicht. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben. Er ist im übrigen der Meinung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, wie dies auch in den Eingangsworten vorgesehen ist.**

Punkt 17:

Errgänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1959 — Einzelplan 10 — (Drucksache 102/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen vor, keine Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat außerdem, die aus der Drucksache 102/1/59 ersichtliche Entschließung anzunehmen. Ich lasse zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Agrarausschusses abstimmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir über die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Entschließung ab. Wer ist dafür? — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben. Außerdem hat er die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Entschließung gefaßt.**

Es folgt Punkt 18:

Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV-LA) (Drucksache 49/59).

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt vor, der Verordnung zuzustimmen. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus der Drucksache 49/1/59 ersichtlichen Änderungen Berücksichtigung finden. Ich muß jetzt über diese Änderungswünsche abstimmen lassen.

Ziff. 1 Buchst. a)! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Buchst. b).

Nun müssen wir wegen des Zusammenhangs en bloc über Buchst. c) und Ziff. 13 abstimmen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Buchst. d)! — Angenommen!

Buchst. e)! — Angenommen!

Ich komme zur Gesamtabstimmung über Ziff. 2 Buchst. e), Ziff. 4, Ziff. 6 Buchst. a) und Ziff. 8 Buchst. a). Darf ich so vorgehen, daß wir über die aufgerufenen Ziffern zusammen abstimmen?

(Dr. Farny: Ich bitte, über 6a und b getrennt abzustimmen!)

(C)

(D)

(A) — Dann müssen wir wieder von vorn anfangen! Wer Ziff. 2 Buchst. e) zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 6 Buchst. a)! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. a)! — Angenommen!

Jetzt müssen wir über Ziff. 2 Buchst. a) und b) zusammen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 2 Buchst. c)! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 9 Buchst. b).

Ziff. 2 Buchst. d)! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 5 Buchst. a)! — Angenommen!

Ziff. 5 Buchst. b)! — Angenommen!

Ziff. 5 Buchst. c)! — Angenommen!

Ziff. 6 Buchst. b) mit der vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Begründung! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. b)! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. c)! — Angenommen!

Ziff. 9 a! — Angenommen!

Ziff. 9 Buchst. c)! — Angenommen!

(B) Ziff. 9 Buchst. d) mit der vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Begründung! — Angenommen!

Ziff. 10 Buchst. a)! — Abgelehnt!

Ziff. 10 Buchst. b)! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer (Drucksache 89/59).

Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Es folgt Punkt 20:

Gesetz über die Tuberkulosehilfe (Drucksache 98/59).

Berichterstattung ist nicht notwendig! Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen auf Drucksache 98/1/59 vor. (C)

Zunächst müssen wir feststellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit.

Nun haben wir über die Anrufungsgründe abzustimmen. Sie liegen vor in Drucksache 98/1/59 unter II als Empfehlungen des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Ziff. 1. Wer stimmt dieser Empfehlung auf Neufassung des § 18 Abs. 2 zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! Hier schlägt der Rechtsausschuß vor, daß § 21, § 24 Abs. 1 Satz 2 und der Klammerhinweis auf § 21 in § 38 Abs. 4 zu streichen sind. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte (Drucksache 111/59). (D)

Keine Berichterstattung! Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. — Da Wortmeldungen nicht erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 22:

Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen (Drucksache 316/58).

Keine Berichterstattung! Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen auf Drucksache 316/1/58 vor. Zur Erleichterung der Abstimmung darf ich Sie auf die Hinweise am Rande der Drucksache über die Zusammenhänge der einzelnen Vorschläge aufmerksam machen. Über diese Vorschläge, die weiter kein Geld kosten, können wir, glaube ich, en bloc abstimmen. Wer ihnen entsprechen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 23:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (Drucksache 114/59).

- (A) Auf Berichterstattung wird verzichtet! Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 24:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EU-ROCHEMIC) (Drucksache 115/59).

Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt **Zustimmung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Werden Einwendungen erhoben? — Nein. Dann ist die Zustimmung **beschlossen**.

Punkt 25:

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KostStrukStatG) (Drucksache 116/59).

Berichterstattung entfällt. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 26:

Gesetz zu dem Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich) (Drucksache 112/59).

- (B) Keine Berichterstattung! Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Einwendungen werden nicht erhoben. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 27:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. Januar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen (Drucksache 99/59)

Auf Berichterstattung wird verzichtet. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1958 zum Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Portugal vom 20. März 1926 (Drucksache 100/59)

Berichterstattung ist nicht erforderlich. Von dem federführenden Wirtschaftsausschuß liegt die Empfehlung vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 29:

(C) **Entwurf eines Gesetzes über das Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 27. Juni 1958 zum Europäischen Währungsabkommen vom 5. August 1955 (Drucksache 128/59).**

Berichterstattung entfällt. Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses liegt auf Drucksache 128/1/59 vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Eingangsworte zu ändern**, im übrigen aber gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 31:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz (Drucksache 133/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die übereinstimmende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses liegt Ihnen vor. Wird das Wort gewünscht? — Da das nicht der Fall ist, hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 1959 an für die Dauer von acht Jahren den jetzigen Minister für Finanzen in Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Dahlgrün, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Punkt 32:

(D) **Gesetz zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages) (Drucksache 119/59).**

Keine Berichterstattung! Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 33:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Drucksache 101/59)

Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Da nicht widersprochen wird, ist so **beschlossen**.

Punkt 34:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen (Drucksache 90/59).

(A) Auch hier ist keine Berichterstattung vorgesehen. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 35:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (2. AndG HHG) (Drucksache 92/59).

Trittelvitz (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Kernstück des Entwurfes sieht eine **wesentliche Verbesserung** der nach § 9a zu gewährenden **einmaligen Beihilfen** vor, die unter Berücksichtigung der Haftdauer erhöht werden. Der besseren Abgrenzung des Kreises der Berechtigten dienen Änderungen der Ausschließungsgründe in § 2 des Gesetzes. Schließlich werden an einigen Stellen Klarstellungen vorgenommen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes als zweckmäßig erwiesen haben.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen als federführender Ausschuß hat im wesentlichen folgende Änderungen des Gesetzentwurfs empfohlen:

1. Zu Artikel I Nr. 1 wird gegenüber dem Entwurf eine andere Fassung vorgeschlagen, durch die (B) klargestellt wird, was unter „Familienzusammenführung“ im Sinne des § 1 Abs. 1 zu verstehen ist. Zusätzlich zu dem Entwurf sollen von dem Stichtag des Absatzes 1 (10. 8. 1955) auch die Evakuierten im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes nicht betroffen werden. Ferner soll § 1 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes — der Stichtag schadet nicht bei vorübergehender Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland — sinngemäß auch im Rahmen des Häftlingshilfegesetzes gelten.

2. Zu Artikel I Nr. 2 wird als Ergänzung vorgeschlagen, daß unter den Ausschließungsgründen des § 2 ausdrücklich aufgenommen wird, daß von den Leistungen des Gesetzes Personen ausgeschlossen sind, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Die Einschränkung in § 1 Abs. 1 des Gesetzes, daß Leistungen nur dann zustehen, wenn die Gründe der Inhaftierung nicht zu vertreten sind, reicht nicht aus, da sie sich lediglich auf das Verhalten bezieht, das zur Festnahme geführt hat, nicht aber auf das Gesamtverhalten. Diesem Vorschlag hat sich auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik angeschlossen.

3. Der Ausschuß empfiehlt ferner, die Antragsfristen des § 7 HHG für Versorgungsanträge nach dem Bundesversorgungsgesetz zu streichen. Die Streichung erscheint im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Gesetz zur Neuordnung des Rechtes der Kriegsopferversorgung, das die Auf-

hebung der Fristbestimmungen der §§ 56 bis 59 BVG (C) vorsieht, gerechtfertigt.

4. In Artikel I Nr. 4 Abs. 2 soll die Fassung des § 9a Abs. 2 HHG dahingehend geändert werden, daß allen Berechtigten, die nach dem 31. 12. 1946 länger als vier Jahre in Gewahrsam gehalten wurden, für die Zeit vom fünften Gewahrsamsjahr ab außer der in Abs. 1 bezeichneten einmaligen Beihilfe eine weitere Beihilfe von 500 DM für jedes vollendete halbe Gewahrsamsjahr gezahlt wird. Nach dem Regierungsentwurf soll diese Beihilfe nur den nach dem 31. 12. 1957 Zugezogenen ausnahmslos gewährt werden und bei den bis zu diesem Zeitpunkt Zugezogenen auf solche Berechtigte beschränkt werden, die in das wirtschaftliche und soziale Leben noch nicht in zumutbarem Maße eingegliedert worden sind.

Entgegen der Auffassung des Finanzausschusses, der diesen Änderungsvorschlag im Hinblick auf dessen finanzielle Auswirkungen ablehnt, ist der federführende Ausschuß der Überzeugung: daß die finanzielle Belastung nicht erheblich sein werde, da alle länger als vier Jahre Inhaftierten zu den Nicht-Eingegliederten gehören dürften. Außerdem entlastet der Änderungsvorschlag zweifellos die Verwaltung.

5. Artikel I Ziff. 4 Abs. 3 sieht eine **Begrenzung der Beihilfen** nach Abs. 1 und 2 auf 8000 DM vor. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt, diese Vorschrift ersatzlos zu streichen. Der Entwurf bezweckt, die Koppelung zwischen Häftlingshilfe und Kriegsgefangenenentschädigung zu lösen. Diesen Grundgedanken widerspricht die im Hinblick auf (D) das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vorgenommene Begrenzung. Sie würde außerdem zu dem untragbaren Ergebnis führen, daß sich die Beihilfe nach einer Haftdauer von 7 Jahren und 6 Monaten nicht mehr erhöht. Dies wäre eine Benachteiligung der sehr wenigen politischen Häftlinge mit längerer Haftzeit.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vertritt die gleiche Auffassung, während der Finanzausschuß auch hier im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen widerspricht.

Die weiteren Empfehlungen des federführenden Ausschusses beziehen sich auf Klarstellungen von geringerer Bedeutung und auf redaktionelle Änderungen des Entwurfs, die m. E. nicht besonders angesprochen zu werden brauchen.

Allgemein ist zu der Konzeption des Gesetzentwurfs noch folgendes zu bemerken.

Nach Auffassung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen können die Verbesserungen, die der Gesetzentwurf gegenüber der geltenden Fassung des HHG vorsieht, nicht als ausreichend betrachtet werden.

Die in Erweiterung des § 9a HHG vorgeschlagene zusätzliche Entschädigung für Haftzeiten von mehr als 4 Jahren würde nur für einen kleineren Teil der ehemaligen politischen Häftlinge eine Verbesserung bedeuten, während sich für die Mehrzahl an der Höhe der Haftentschädigung nichts ändern würde.

(A) Angesichts der schwerwiegenden Schäden, die auch eine Haft von weniger als 4 Jahren für den einzelnen oft zur Folge hat, entspricht die Staffellung der Haftentschädigung nicht den sozialen Erfordernissen und führt zu neuen Enttäuschungen.

Grundsätzlich erscheint es geboten, dem besonderen Schicksal dieses Personenkreises dadurch gerecht zu werden, daß ihnen **angemessene Entschädigungsansprüche** zugebilligt werden, wie sie im Bundesentschädigungsgesetz für Personen vorgesehen sind, die ein gleiches Schicksal erlitten haben. Hiernach wäre den Berechtigten anstelle der gestaffelten Haftentschädigung eine einheitliche Entschädigung etwa von 5,— DM für jeden Tag des Gewahrsams zu gewähren. Auch die Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes auf die Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung hat bekanntlich oft zu Härten geführt, beispielsweise in den Fragen des ursächlichen Zusammenhangs und der sogenannten anlagebedingten Leiden. Im Rahmen der versorgungsrechtlichen Vorschriften können die verhängnisvollen Auswirkungen der politischen Haft vielfach nicht ausreichend berücksichtigt werden, so daß auch in dieser Hinsicht eine Änderung der geltenden Vorschriften erforderlich erscheint.

Der Ausschuß geht daher bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfs in erster Lesung mit seinen Änderungsvorschlägen von der Erwartung aus, daß bei der weiteren Behandlung des Entwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften die Frage einer Umgestaltung im Sinne der Schaffung angemessener Entschädigungsansprüche für die Zeiten des Gewahrsams, für körperliche und gesundheitliche Schäden und für Hinterbliebene eingehend geprüft wird.

(B) Ich bitte das Hohe Haus, den Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Ich bitte das Hohe Haus, den Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Präsident Kaisen: Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zur Abstimmung. Zunächst habe ich abstimmen zu lassen über die Empfehlung des Finanzausschusses, keine Einwendungen zu erheben. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Minderheit!

Es folgt die Abstimmung über die Anträge der Ausschüsse, zunächst über die Ziff. 1 bis 4.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Es folgen die Anträge des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, denen der Finanzausschuß nicht widersprochen hat, unter Ziff. 5 a, d und e; sie hängen zusammen.

(Zuruf: Bitte getrennt!)

Ziff. 5a! — Mehrheit!

Ziff. 5d! — Mehrheit!

Ziff. 5e! — Mehrheit!

Ziff. 5b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5c! — Ebenfalls die Minderheit.

Ziff. 6! — Das ist die Mehrheit.

(C) Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (2. ÄndG HHG) **nach Maßgabe der eben beschlossenen Änderungen Stellung zu nehmen, im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Wir kommen zu Punkt 36:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. ÄndG LAG) (Drucksache 117/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es liegt die Empfehlungsdruksache 117/1/59 vor. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz. Ich lasse zunächst über die unter II in Drucksache 117/1/59 verzeichnete Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG abstimmen. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit! Ich stelle fest, daß die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist.

(D) Wir kommen nun zur Abstimmung über die Anrufungsgründe. Hierzu liegt eine Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit! Der Bundesrat hat damit aus dem angenommenen Anrufungsgrund die **Einberufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 37:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 123/59).

Trittelvitz (Saarland), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Herren! Wenn Ihnen heute, kaum zwei Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, bereits ein Entwurf zur Änderung und Ergänzung dieses Gesetzes vorliegt, so liegt der Grund hierfür zunächst darin, daß mit der gesetzlichen Regelung einer Alterssicherung auf berufsständischer Basis **sozialpolitisches Neuland** betreten worden ist. Es konnte daher kaum ausbleiben, daß sich bei der Durchführung und Auslegung des Gesetzes Unklarheiten und Zweifel ergeben haben. Außerdem hat das Alterssicherungsgesetz in finanzieller Hinsicht nicht den ursprünglichen Erwartungen entsprochen. Den laufenden Ausgaben in Höhe von rund 160 Millionen DM jährlich stehen Einnahmen in Höhe von nur rd. 120 Millionen DM gegenüber, so daß sich ein jährlicher Fehlbetrag von etwa 40 Millionen DM ergibt.

(A) Der Entwurf bezweckt daher, die bisherigen Mängel zu beseitigen, und versucht, durch **Schaffung neuer Einnahmequellen** und durch **Verminderung von Ausgaben** das Defizit herabzusetzen. Im übrigen jedoch sollen Zielsetzung und Grundkonzeption des Gesetzes, nämlich die Gewährung von Altersgeld im Wege des Solidarausgleichs auf berufständischer Basis, aufrechterhalten bleiben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich mit den einzelnen Vorschriften des Ihnen vorliegenden Entwurfs der Bundesregierung — Drucksache 123/59 — befaßt. Er konnte jedoch nicht in allen Punkten den Vorschlägen der Bundesregierung folgen. Gestatten Sie mir bitte, daß ich nur die wesentlichsten Empfehlungen des Ausschusses herausgreife und im übrigen auf die Drucksache 123/1/59 verweise.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich dafür ausgesprochen, daß in Anlehnung an die Regelung in den gesetzlichen Rentenversicherungen und im Beamtenrecht auch bei der Alterssicherung der Landwirte den hinterbliebenen Ehegatten für **das Sterbevierteljahr erhöhte Bezüge** gezahlt werden sollen.

Durch § 8 des Gesetzes soll weiterhin eine **Doppelversicherung** vermieden bleiben. Sowohl der Agrar- als auch der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben sich gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene Doppelversicherung ausgesprochen. Dabei hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik noch den weitergehenden Beschluß gefaßt, daß von der Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse auch diejenigen Unternehmer befreit sein sollen, die wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versicherungsfrei in den gesetzlichen Rentenversicherungen sind. Der Finanzausschuß hat zwar diesen Anträgen mit Rücksicht auf die Finanzlage der landwirtschaftlichen Alterskasse ausdrücklich widersprochen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Agrar- ausschuß halten jedoch ihre Anträge, abgesehen von der Unzumutbarkeit einer Doppelbelastung, auch deswegen aufrecht, weil die mit der Doppelversicherung bewirkten Mehreinnahmen nur zeitlich beschränkt sind. Später, wenn die heutigen Beitragszahler Leistungen beanspruchen können, werden den heutigen Mehreinnahmen im gleichen Verhältnis Mehrausgaben gegenüberstehen.

Die in § 25 Abs. 4 von der Bundesregierung beschlossene Kürzung der Altershilfe bei **Zusammenreffen mit Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen** ist nach Ansicht des Ausschusses ein Unrecht gegenüber denjenigen, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben. Der Ausschuß schlägt daher eine Fassung vor, wonach — wie bisher — höchstens eine 50%ige Kürzung des Altersgeldes vorgenommen werden kann.

§ 26b in der Fassung der Regierungsvorlage bedarf nach Auffassung des Ausschusses aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und auch der Sozialstaatlichkeit des Zusatzes, daß das Altersruhegeld in der bis-

herigen Höhe weiter zu gewähren ist, wenn die (C) Neuberechnung einen geringeren Betrag ergibt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich auch mit der Frage befaßt, ob im Rahmen dieses Entwurfs eine **Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes** angestrebt werden soll, welche die Bildung eigener Kammern und Senate für Streitigkeiten aus dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte regelt. Der Ausschuß kam dabei zu dem Ergebnis, von einem Ergänzungsantrag abzusehen, dafür aber die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob im Rahmen dieses Gesetzes oder im Rahmen einer Novelle zum Sozialgerichtsgesetz eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden kann.

Lassen Sie mich bitte abschließend noch auf einen Schreibfehler auf S. 4 der Drucksache 123/1/59 hinweisen. Dort muß es unter d) in der dritten Zeile anstatt „§ 6 Abs. 2 Nr. 3—6“ richtig heißen „§ 6 Abs. 1 Nr. 3—6“.

Im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich Sie, seinen Änderungsvorschlägen zu folgen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Kaisen: Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann kommen wir zur Abstimmung.

Der Bundesrat hat die von dem Herrn Bericht-erstatte soeben erwähnte Berichtigung des Änderungsvorschlages der Drucksache 123/1/59 zur Kenntnis genommen, wonach es in Zeile 3 nicht „§ 6 Abs. 2 . . .“, sondern „§ 6 Abs. 1 . . .“ heißen muß. (D)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrar- und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat die in der Drucksache 123/1/59 aufgeführte Stellungnahme und erheben im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Wir müssen abstimmen über die Empfehlungen in Drucksache 123/1/59. Wir können über Ziff. 1, 2a—d und 3 en bloc abstimmen; wird dagegen Widerspruch erhoben?

(Dr. Sträter: Bitte getrennt abstimmen!)

Wer ist für Ziff. 1? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2a! — Mehrheit!

Ziff. 2b! — Mehrheit!

Ziff. 2c! — Mehrheit!

Ziff. 2d! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4a: Wenn wir aa) annehmen, entfällt bb). Wer ist für 4a) aa)? — Das ist die Mehrheit! Damit entfällt die Abstimmung über bb).

Wir stimmen jetzt über Ziff. 4b) ab. — Das ist die Mehrheit.

Wollen wir über die Ziffern 4d), 5, 6, 7, 8, 9a), 9b), 10 und 11 en bloc abstimmen oder einzeln?

(Zurufe: Mit Ausnahme von Ziff. 7 und 9! — Auch von Ziff. 6!)

(A) — Dann müssen wir der Reihe nach gehen.

Wer ist für Ziff. 4d)? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Mehrheit!

Ziff. 9a)! — Mehrheit!

Ziff. 9b)! — Mehrheit!

Ziff. 10! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die soeben angenommenen Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Ansicht der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 120/59).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Änderungen, die in der Drucksache 120/1/59 zusammengefaßt sind. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich über die Empfehlungen in der Drucksache 120/1/59 mit Ausnahme der Ziffern 13a) und 13b) gemeinsam abstimmen. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse abstimmen über die Empfehlung unter Ziff. 13a). — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 13b). Alle übrigen Vorschläge sind damit angenommen.

Mithin beschließt der Bundesrat, zu dem Gesetz, wie soeben beschlossen, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 39:

Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz) (Drucksache 121/59).

RIBLING (Niedersachsen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat dem Hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zugeleitet.

Durch das Gesetz sollen die noch nicht auf Grund des Grundgesetzes bereits übergegangenen Vermögenswerte des aufgelösten Reichsnährstands und der sogenannten Zusammenschlüsse, d. h. der

Hauptvereinigungen, Wirtschaftsverbände und sonstigen zum Reichsnährstand gehörigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, erfaßt und ihren zukünftigen Eigentümern zugeführt werden. Zugleich regelt das Gesetz die **Abwicklung der Verpflichtungen des Reichsnährstandes**, insbesondere auch die Unterbringung und Versorgung seiner verdrängten Dienstangehörigen und Versorgungsberechtigten in Verbindung mit dem Gesetz zu Art. 131 GG. Für die Abwicklung ist ein besonderer Abwickler vorgesehen und das Verfahren seiner Tätigkeit geregelt.

Die Verabschiedung eines Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes ist nach allgemeiner Auffassung dringlich, da die Verwaltung der vorhandenen Vermögenswerte im Laufe der Jahre immer schwieriger geworden ist und da man insbesondere dem Kreise der früheren Bediensteten des Reichsnährstandes eine endliche Klärung seiner Ansprüche schuldet.

Nachdem die verschiedenen Entwürfe der vergangenen Jahre wegen der zuvor erforderlichen Klärung rechtlicher Fragen und wegen der sachlichen Schwierigkeiten, die auch heute zur Abstimmung stehen, nicht zum Zuge gekommen sind, wäre im Interesse aller Beteiligten dringend zu wünschen, daß über die vorhandenen Streitpunkte zwischen Bund und Ländern nunmehr baldigst entschieden würde, damit mit der überfälligen Bereinigung dieses Fragenkomplexes endlich begonnen werden kann.

Der Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben den Entwurf eingehend beraten. Sie schlagen verschiedene Änderungen vor, die der Klarstellung dienen sollen.

Insbesondere sind sie der Auffassung, daß einige Bestimmungen des Regierungsentwurfs abgeändert werden sollten, um ihn besser gegenüber Art. 135 Abs. 2 GG abzugrenzen, der die Verwendung des sogenannten **Verwaltungsvermögens** regelt. Auch schlagen sie die Streichung des § 20 des Entwurfs vor, da hierin eine Verfügung über rechtmäßiges Eigentum der Länder gesehen werden müsse.

Der § 4 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, der die **Anmeldepflicht des Reichsnährstandsvermögens** und die Haftung für unterlassene Anzeigen normiert, geht in seinen Anforderungen gegenüber möglichen Besitzern derartiger Vermögenswerte oder ihrer Surrogate nach Auffassung der Ausschüsse zu weit und sollte daher geändert werden.

Der Entwurf sieht in § 14 vor, daß ein **Überschuß aus der Abwicklung** auf die Länder im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl aufzuteilen ist. Der Finanzausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der Überschuß im Verhältnis der landwirtschaftlichen Einheitswerte der Länder verteilt werden muß, da das Vermögen des Reichsnährstandes aus den nach Einheitswerten bemessenen Beiträgen der landwirtschaftlichen Betriebe entstanden ist.

Von zentraler Bedeutung ist die Regelung des § 16 des Regierungsentwurfs, worin in Ausführung

A) des Gesetzes zu Art. 131 GG bestimmt wird, daß die Länder als dem Reichsnährstand „entsprechende Einrichtungen“ für die Unterbringung und Versorgung der verdrängten ehemaligen Dienstangehörigen des Reichsnährstandes zu sorgen haben. Das würde auch die Erstattung der vom Bund seit Erlaß des 131er Gesetzes gezahlten Übergangsgebühren in Höhe von insgesamt rund 15 Millionen DM bedeuten. Die Bundesregierung begründet diese Forderung damit, daß der überwiegende Teil der Aufgaben des Reichsnährstandes auf die Länder übergegangen sei.

Die beteiligten Ausschüsse des Bundesrates sind demgegenüber übereinstimmend der Auffassung, daß der Reichsnährstand eine Sonderverwaltung des Reichs und ein politisches Instrument der Staatsführung war und daß es entsprechende Einrichtungen weder vor 1933 noch in den heutigen Ländern der Bundesrepublik gegeben habe.

Der Finanz- und der Rechtsausschuß ziehen aus dieser Sachlage die Folgerung, daß der § 16 des Entwurfs gestrichen werden müsse und daß es dann entsprechend den Bestimmungen des 131er Gesetzes Aufgabe der Bundesregierung sei, im Verordnungswege mit Zustimmung des Bundesrates die verschiedenen in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen zu bestimmen.

Der federführende Agrarausschuß glaubte, sich dieser Empfehlung aus mehreren Gründen nicht anschließen zu können. Einmal glaubte er, eine weitere Verzögerung dieser Entscheidung dem betroffenen Personenkreis nicht mehr zumuten zu können. Vor allem aber hielt er auch die Rechtslage dahingehend für geklärt, daß eine dem Reichsnährstand „entsprechende Einrichtung“ heute überhaupt nicht vorhanden sei und daß deshalb der Bund nach der Regelung des § 61 Abs. 4 des 131er Gesetzes die Unterbringung und Versorgung der verdrängten Dienstangehörigen selbst übernehmen müsse. Diese Regelung sei weder neu noch einmalig. Was für die verdrängten Angehörigen der Reichsjustizverwaltung vom Bund anerkannt sei, müsse für diejenigen des Reichsnährstandes erst recht gelten.

Ich habe Sie zu bitten, entsprechend den Vorschlägen der beteiligten Ausschüsse in Drucksache 121/1/59 zu beschließen. Hinsichtlich der sich widersprechenden Vorschläge in Ziff. 6 dieser Drucksache bitte ich Sie namens des federführenden Agrarausschusses, dem unter Ziff. 6b) vorgelegten Vorschlag dieses Ausschusses den Vorzug zu geben.

Böhrnsen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens der Landesregierung Schleswig-Holstein folgendes erklären.

§ 16 des Gesetzentwurfs regelt die Unterbringung und Versorgung der verdrängten Dienstangehörigen und Versorgungsberechtigten des Reichsnährstandes. Schleswig-Holstein ist der Auffassung, daß diese Frage im Rahmen des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes geregelt werden sollte, so daß es dem Vorschlag des Finanzausschusses, § 16 ersatzlos zu streichen, nicht zu folgen vermag. Es setzt sich

dafür ein, daß der Vorschlag des Agrarausschusses, soweit er eine Regelung für die verdrängten Dienstangehörigen und Versorgungsberechtigten des Reichsnährstandes enthält, angenommen wird. Schleswig-Holstein wird also dem § 16 Abs. 1 nach dem Vorschlag des Agrarausschusses zustimmen. (C)

Der Agrarausschuß hat darüber hinaus in § 16 Abs. 2 auch einen Vorschlag für die Unterbringung und Versorgung der einheimischen Dienstangehörigen und Versorgungsberechtigten des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse gemacht, und zwar in dem Sinne, daß hierfür die Länder schlechthin zuständig sein sollen. Diesem Vorschlag muß Schleswig-Holstein widersprechen, da es diese Materie bereits durch ein Landesgesetz vom 30. Mai 1950 geregelt hat, wonach die Unterbringung und Versorgung der in Betracht kommenden Personen teils dem Lande Schleswig-Holstein, teils der Landesbauernkammer auferlegt worden ist. Möglicherweise ist auch in anderen Ländern dieser Fragenbereich der einheimischen Bediensteten des Reichsnährstandes in ähnlicher Weise geregelt worden. Das Gesetz sollte sich daher hinsichtlich dieses Personenkreises darauf beschränken, den Ländern die Regelung zu überlassen.

Aus den dargelegten Gründen beantragt Schleswig-Holstein, über die Abs. 1 und 2 des Vorschlages des Agrarausschusses getrennt abzustimmen.

Präsident Kalsen: Wir kommen zur Abstimmung. Vom federführenden Agrarausschuß, vom Finanzausschuß und vom Rechtsausschuß werden Änderungen empfohlen, die in der Drucksache 121/1/59 zusammengefaßt sind. (D)

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich zunächst über die Empfehlungen unter Ziff. 1, 3, 5 und 7 gemeinsam abstimmen lassen. Wird Widerspruch erhoben? — Da es nicht strittig ist, können wir gemeinsam abstimmen. Wer ist dafür, daß die Empfehlungen unter Ziff. 1, 3, 5 und 7 angenommen werden? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Sodann Ziff. 6a)! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 6b).

Ziff. 8! — Mehrheit!

Mithin beschließt der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse, wie soeben beschlossen, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 40:

Entwurf eines Gesetzes zum dem Abkommen vom 29. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde (Drucksache 129/59).

- (A) Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. — Es ist so beschlossen.

Punkt 41:

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Bekämpfung von Tierseuchen in den Grenzgebieten (Drucksache 130/59).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Zustimmung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Abkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es ist so beschlossen.

Punkt 42:

Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1957 (Drucksache 33/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- (B) Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Geschäftsbericht gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 43:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1959 (Drucksache 54/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

(C) Entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Voranschlag gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 44:

Bestimmung eines Mitgliedes für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 93/59).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 93/1/59 vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung **beschlossen**, an Stelle von Herrn Leitenden Regierungsdirektor Dr. Krauß (Hamburg) für den Rest der Amtszeit Herrn **Oberregierungsrat Dr. Christiansen** (Hamburg) als Mitglied des Verwaltungsbeirats der Bundesanstalt für Flugsicherung zu bestimmen.

Punkt 45:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 4/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. (D)

Punkt 46 ist abgesetzt worden, ebenfalls Punkt 30.

Damit sind wir am Schluß unserer Beratung angelangt. Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf den 8. Mai 1959 in Bonn ein.

Hiermit schließe ich die 204. Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 11.33 Uhr.)